

fakultät oder andere Sachverständige“³⁾ sein. Wem er die Entscheidung übertragen will, steht dem Bundesrate frei; er kann für die Erledigung der Differenz entweder einen bereits bestehenden Gerichtshof wählen, und das hat er bereits oftmals getan, als er z. B. das Reichsgericht in Leipzig und das Oberappellationsgericht in Lübeck mit der Schlichtung derartiger Staatenstreitigkeiten betraute. Ebensogut aber könnte der Bundesrat gegebenenfalls auch eine besondere Austrägalinstanz bilden und durch diese eine Entscheidung herbeiführen lassen. Während nun diese Erledigungsmöglichkeit unbestritten ist, besteht über den rechtlichen Charakter des Spruches eine erhebliche Meinungsverschiedenheit.

Die einen⁴⁾ behaupten, daß in der Übertragung der Entscheidung an eine Instanz nichts anderes als die Einholung eines sachverständigen Gutachtens gesehen werden kann, das eine rechtliche Wirkung erst dann für sich in Anspruch nehmen könnte, wenn es ausdrücklich oder stillschweigend vom Bundesrate anerkannt würde. Die Gegenpartei⁵⁾ erblickt aber in dem Ausspruch der Austrägalinstanz ein „Urteil“, das ohne weiteres als Urteil des Bundesrates angesehen werden müsse.

M. E. ist in dieser schroffen Formulierung weder die eine noch die andere Ansicht unbedingt richtig. Es kommt vielmehr nur darauf an, ob der Bundesrat von der beauftragten Instanz sich tatsächlich nur ein sachverständiges Gutachten hat einholen wollen. In diesem Falle müßte der Bundesrat sich die spätere Entscheidung, zum mindesten aber die Bestätigung ausdrücklich vorbehalten. Dies ist jedoch bisher noch nicht der Fall gewesen; wir können daher

3) Laband a. a. O. S. 236 Bd. 1.

4) Laband a. a. O. S. 236 Bd. 1.

5) v. Seydel, Kommentar S. 403; Hänel I S. 575; Schulze S. 61.